

# Zusammenarbeit bei der Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen

Fast unbemerkt von der deutschen Öffentlichkeit ist Ende Mai der Text einer Konvention zur Zusammenarbeit bei der Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen verabschiedet worden. Als Amalgam aus den bislang nur fragmentarisch vorliegenden Rechtshilfe Regelungen ist einerseits vor allem die Einbeziehung des Globalen Südens vielversprechend, andererseits die fehlende Unterstützung Brasiliens, Chinas, Indiens, Russlands und der USA ernüchternd.



Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos lehrt an der Universität Göttingen Strafrecht, Strafprozessrecht und Völkerrecht und ist Richter am Kosovo Sondertribunal, Den Haag.



Dr. Alexander Heinze, LL.M., ist Akademischer Rat a.Z. an der Universität Göttingen.

## Einführung

53 Staaten, darunter Deutschland, haben am 26. Mai 2023 in der slowenischen Hauptstadt Ljubljana den Text eines multilateralen Vertrages zur Zusammenarbeit bei der Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen vereinbart.<sup>1</sup> Die Ljubljana-The-Hague-Convention oder auch Mutual Legal Assistance Konvention (im Folgenden MLAK) soll Anfang 2024 in Den Haag offiziell unterzeichnet werden. Mit dem Abkommen sollen die rechtshilferechtlichen Lücken bei der nationalen Verfolgung von Verbrechen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie weiteren internationalen Verbrechen geschlossen werden.

## Status Quo

Multilaterale Rechtshilfevorschriften sind rar. Auf globaler Ebene existieren keine allgemeinen Übereinkommen für Auslieferung, sonstige („kleine“) Rechtshilfe und Vollstreckungshilfe; diese finden sich lediglich auf regionaler, insbesondere europäischer Ebene.<sup>2</sup> Überregionale Rechtshilfepflichten kommen allenfalls in

deliktsspezifischen Konventionen vor. Diese Konventionen standen Pate für die MLAK, vor allem das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VNGOK) und das Übereinkommen gegen Korruption (VVK).

Deliktsspezifische Vertragstexte zur Verfolgung völkerrechtlicher Kernverbrechen enthalten kaum Rechtshilfepflichten und sind zudem in die Jahre gekommen.<sup>3</sup> Hier mahlen die Mühlen der Justiz langsam, was mitunter fehlenden Zusammenarbeitsregelungen geschuldet ist. Das betrifft auch und vor allem die kleine Rechtshilfe: Nationale Strafverfolgungsbehörden stehen weiterhin vor großen Herausforderungen mit Blick auf die Beweisbeschaffung, etwa bei der Vernehmung von Auslandszeugen.<sup>4</sup> Angesichts der starken Zunahme nationaler Verfahren wegen solchen Verbrechen in den letzten Jahren (Eurojust meldete allein für Europa einen Anstieg von 44 Prozent seit 2016)<sup>5</sup> ist ein Vertragstext zur Rechtshilfe bei solchen Verbrechen also in der Tat überfällig. Dabei kann die MLAK vor allem als Ergänzung der in Genese befindlichen Konvention zur Verhinderung und Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit (VgM Konventionsentwurf) gesehen werden. Die Initiativen überschneiden sich teilweise.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Ljubljana-The Hague Convention on International Cooperation in the Investigation and Prosecution of the Crime of Genocide, Crimes against Humanity, War Crimes and Other International Crimes, 26.5.2023. Wir beziehen uns im Folgenden auf diese Fassung. Vorgängerversionen datieren vom 30.11.2022, 20.4.2021, 20.3.2020 und 2.10.2019. Alle Versionen sind abrufbar unter: <https://www.gov.si/en/registries/projects/mla-initiative/>. Die Fassung aus 2018 ist nicht veröffentlicht worden, liegt den Autoren aber vor. – Alle Links wurden am 27.6.2023 zuletzt abgerufen.

<sup>2</sup> S. etwa Europäisches Auslieferungsübereinkommen (EuAÜbk) und Europäisches Rechtshilfeübereinkommen (EuRhÜbk) samt Zweitem Zusatzprotokoll (EuRhÜbk ZP II); dazu Ambos/König/Rackow/Heger/Wolter, Rechtshilfe in Strafsachen, Kommentar, 2. Aufl. 2020, Teil 2 Rn. 614 ff. und Ambos/König/Rackow/Kubiciel, ebd., Teil 4 Rn. 729 ff.

<sup>3</sup> Für einen Überblick s. den Abschlussbericht einer MLA-Expertengruppe, <https://s.gwdg.de/J5u3j3> und Bisset, Nordic Journal of International Law [2023], Advance Article, S. 3.

<sup>4</sup> Für einige Beispiele s. die MLA Initiative Explanatory note, Annex, <https://s.gwdg.de/PTU1L>.

<sup>5</sup> EUROJUST, Pressemitteilung v. 23.5.2022, <https://s.gwdg.de/2Tlx63>.

<sup>6</sup> Zum Verhältnis beider Übereinkommen "Relationship between ILC and MLA Initiative", <https://s.gwdg.de/ZPFDf7> sowie van den Herik, African Journal of International Criminal Justice 6 [2020], 274 und Sadat, Towards a New Treaty on Crimes Against Humanity, Just Security, 31.9.2021, <https://www.justsecurity.org/78063/towards-a-new-treaty-on-crimes-against-humanity-next-steps/>. Zum VgM Konventionsentwurf Hendrickse, Closing a Legal Gap on Crimes Against Humanity, OpinioJuris, 16.4.2023, <http://opiniojuris.org/2023/04/16/closing-a-legal-gap-on-crimes-against-humanity/>.

## Entwicklung

Zwar „unterstützen“ inzwischen 80 Staaten die MLA-Initiative,<sup>7</sup> von diesen 80 Staaten nahmen jedoch nur 53 Staaten aktiv an der Ausarbeitung des Konventionsentwurfs teil, weitere 15 Staaten sowie 17 Organisationen lediglich als sogenannte Beobachter.<sup>8</sup> Schon die (diplomatische) Differenzierung in zwei Beteiligungsformen und eine Unterstützerliste zeigt die Sensibilität des Themas, wobei ein reiner Beobachterstatus keine Unterstützung bedeutet; im Übrigen wurden die jeweiligen Mitbestimmungsrechte in den Verfahrensregeln der Konferenz geregelt.<sup>9</sup> Von den BRICS-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika) ist nur Südafrika dabei, die westliche Führungsmacht USA hat nur „Beobachterstatus“. Die Position der USA ist durchaus widersprüchlich, denn die Ermittlungen wegen Völkerrechtsverbrechen in der Ukraine sind ihr eine Führungsrolle wert.<sup>10</sup> Positiv zu vermerken ist immerhin, dass 40 Prozent der Unterstützerstaaten (32 von 80) dem Globalen Süden zugeordnet werden können.<sup>11</sup>

Die Konvention ermöglicht Staaten, die dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) gegenüber skeptisch eingestellt sind, sowohl das Bekenntnis zur als auch die Unterstützung der Verfolgung völkerrechtlicher Kernverbrechen. Auch die IStGH-Vertragsstaaten profitieren: Eine verbesserte horizontale Zusammenarbeit verbessert gleichzeitig die innerstaatliche Strafverfolgung und gibt der Anklagebehörde des IStGH die Möglichkeit, über die komplementaritätsbezogene Zulässigkeitsprüfung<sup>12</sup> von (Vor-)Ermittlungen abzusehen. So ist es auch zu erklären, dass die MLA-Initiatoren ihr Projekt nicht, wie ursprünglich angedacht, der

<sup>7</sup> Die Unterstützung wurde per note verbale gegenüber einem Gründungsmitglied (Argentinien, Belgien, Mongolei, Niederlande, Senegal oder Slowenien, s. Rule 1 der Verfahrensregeln der MLA-Konferenz v. 15.5.2023, <https://s.gwdg.de/AiHVAE>) bzw. gemeinsam auf der 12. Vertragsstaatenversammlung (Assembly of States Parties, ASP) des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) erklärt. S. die Liste unterstützenden Staaten hier: <https://s.gwdg.de/t87ee9>.

<sup>8</sup> S. die Liste der Teilnehmer und Beobachter hier: <https://www.gov.si/assets/ministrstva/MZEP/projekti/MLA-pobuda/List-of-Participants.pdf>.

<sup>9</sup> S. o. Fn. 7.

<sup>10</sup> Dickinson, US Cooperation with the ICC to Investigate and Prosecute Atrocities in Ukraine, Just Security, 20.6.2023, <https://s.gwdg.de/KDTdfr/>.

<sup>11</sup> Wie viele im öffentlichen Diskurs kursierende Begriffe (z.B. „internationale Gemeinschaft“) wird auch der des „Globalen Südens“ häufig unterkomplex verwendet (zu Recht krit. Dembowski, E+Z 5-6/2023, S. 2). Jedenfalls ist er nicht geographisch, sondern sozioökonomisch zu verstehen, etwa im Sinne der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vorgeschlagenen Definition, wonach „ein Land des Globalen Südens ein politisch, wirtschaftlich oder gesellschaftlich benachteiligter Staat“ ist, <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/globaler-sueden-norden-147314>.

<sup>12</sup> Der IStGH übt seine Zuständigkeit nur ergänzend aus, wenn nämlich der zuständige Staat nicht willens oder fähig ist, ein völkerrechtliches Kernverbrechen zu verfolgen, Art. 17 IStGH-Statut.

Vertragsstaatenversammlung (Assembly of States Parties, ASP) unterstellten, sondern institutionell unabhängig ausgestaltet.

## Anwendungsbereich und Überblick

Die MLAK soll in erster Linie rechtshilferechtliche Lücken schließen.<sup>13</sup> Eine ähnliche Klausel findet sich im VgM Konventionsentwurf (Art. 13 Abs. 4) und in Art. 16 Abs. 4 VNGOK. Was konkurrierende Auslieferungersuchen internationaler Tribunale anbelangt, so verweist die MLAK auf die vertikalen Kooperationsregelungen mit diesen (Art. 58 Abs. 1). Beim IStGH beispielsweise betrifft das Teil 9 des Statuts sowie die cooperation agreements.

Den Teilen zur Rechtshilfe (Teil III), Auslieferung (Teil IV), und zur Überstellung (Teil V) sind allgemeine (Teil I: Anwendungsbereich, zum Völkerstrafrecht und Zuständigkeitsfragen) und institutionelle Regelungen (Teil II) vorangestellt. Die Konvention endet – neben den üblichen Abschlussklauseln (Teile VII und VIII) – mit Regelungen zu Opferschutz und Opferbeteiligung (Teil VI). Manche Staaten sprachen sich für eine pragmatischere Version aus,<sup>14</sup> die nur die Teile III-V umfassen sollte, weil sie befürchteten, dass konkrete völkerrechtliche Verbrechenstatbestände, eine Kriminalisierungsverpflichtung sowie völkerstrafrechtliche Opferschutz-Vorschriften bei vielen potenziellen Unterzeichnerstaaten auf wenig Gegenliebe stoßen würden.<sup>15</sup>

## Völkerstrafrecht

Das bloße Kopieren der Verbrechenstatbestände (copy and paste option)<sup>16</sup> aus dem IStGH-Statut ist verständlich. Der darin liegenden Gefahr des Einfrierens eines dynamischen Rechtsbereichs soll durch einen „Auslegungsgrundsatz“<sup>17</sup> („General principle of interpretation“, Art. 3 MLAK) begegnet werden, wonach die Konvention so auszulegen ist, dass sie völker(straf-)rechtliche Entwicklungen unberührt lässt. Im Zweifel wird sich der Rechtsanwender aber wohl an das IStGH-Statut halten.<sup>18</sup> Kombiniert werden die Verbrechenstatbe-

<sup>13</sup> Vgl. Art. 29 MLAK.

<sup>14</sup> Eine Liste dieser Vorschläge: <https://www.centruminternationaalrecht.nl/mla-initiative>.

<sup>15</sup> Näher Biazatti/Amani, The Ljubljana – The Hague Convention on Mutual Legal Assistance: Was the Gap Closed?, EJIL: Talk!, 12.6.2023, <https://www.ejiltalk.org/the-ljubljana-the-hague-convention-on-mutual-legal-assistance-was-the-gap-closed/> und Bisset, o. Fn. 3, S. 17 ff.

<sup>16</sup> So die Chairs' Conclusions der MLA Preparatory Conference, S. 1 in fine, <https://s.gwdg.de/1poDgQ>.

<sup>17</sup> Alle Übersetzungen vom englischen Original durch die Autoren. Die Bezeichnung "General principle of interpretation" ist irreführend, denn sie betrifft den Fall, dass ein nationales Gericht oder internationales Tribunal zwei sich mitunter widersprechende Rechtsquellen zur Auswahl hat, von denen eine die MLAK ist. Treffender wäre die Bezeichnung als Normkollisionsregel.

<sup>18</sup> Gerichte in den USA lehnten zum Beispiel eine Unternehmensverantwortlichkeit für Völkerrechtsverbrechen mit der Begründung ab, eine solche ergebe sich nicht aus dem IStGH-Statut und dieses indiziere immerhin Völkergewohnheitsrecht, Kiobel I, 621 F.3d, 119; John Doe v. Nestle, 738 F.3d 1048 [2013]; Jesner v. Arab Bank, PLC, 138 S. Ct. 1386, 200 L. Ed. 2d 612 [2018]. Dazu ausführlich Heinze, in Ambos, Rome Statute of the ICC, 4. Aufl. 2022, Art. 10 Rn. 24.

stände mit einer Kriminalisierungsverpflichtung (Art. 7 MLAK) und dem Grundsatz *aut dedere aut iudicare* (Art. 14 MLAK), wobei die Verfolgungspflicht zu einer „Vorlage an die zuständigen Behörden“ abgeschwächt wird.<sup>19</sup> Der letztlich abgelehnte Alternativvorschlag der Schweiz („pure MLA“-Version)<sup>20</sup> sah statt der Aufnahme der Verbrechenstatbestände einen bloßen Verweis auf den Grundsatz beiderseitiger Strafbarkeit vor.

In einigen Punkten geht die MLAK allerdings über das IStGH-Statut hinaus. Sie erstreckt sich über die Kernverbrechen Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch auf „other international crimes“ (Art. 1), womit die Verbrechen der Folter (Annex F), des Verschwindenlassens (Annex G) sowie des Angriffskrieges (Annex H) gemeint sind. Außerdem erkennt sie im Gegensatz zum IStGH-Statut die Verantwortlichkeit juristischer Personen an (Art. 15). Dies ist durchaus zeitgemäß, denn Ermittlungen gegen Unternehmen wegen einer möglichen Verantwortlichkeit für Völkerrechtsverbrechen nehmen weltweit zu (momentan zum Beispiel in Frankreich, Schweden und in der Schweiz).<sup>21</sup> Angelehnt an Art. 10 VNGOK verpflichtet Art. 15 MLAK aber nicht zur Einführung einer nationalen Kriminalstrafe für Unternehmen, sondern lässt auch nichtstrafrechtliche Sanktionen ausreichen, solange diese – im Einklang mit der EU-Mindesttrias<sup>22</sup> – „wirksam, angemessen und abschreckend“ sind (Art. 15 Abs. 4).

Den Kriegsverbrechenstatbeständen fehlen die auf der ersten Überprüfungs-Konferenz des IStGH-Statuts in Kampala beschlossenen Änderungen. Stattdessen wurden sie in den Annex-Teil der Konvention verschoben mit dem Hinweis auf Art. 2 Abs. 2 MLAK, wonach das Erstrecken der Konvention auf genau diese Handlungen im Ermessen der Vertragsstaaten liegt. Der Grund wird wohl sein, dass Änderungen an den Kernverbrechenstatbeständen nur für diejenigen Staaten in Kraft treten, die ihnen auch zugestimmt haben (Art. 121 Abs. 5 IStGH-Statut). Die MLA-Initiative wollte also der Tatsache Rechnung tragen, dass einige Staaten diese Änderungen bislang weder unterzeichnet noch ratifiziert haben. Das betrifft auch die Änderungen, die 2017<sup>23</sup> und 2019<sup>24</sup> durch die ASP beschlossen worden sind (Annex B-E).

Art. 8 Abs. 3 MLAK normiert eine Zuständigkeit aufgrund des Aufenthaltsorts, ohne diesen zu definieren. Einige Staaten sahen in diesem sehr weit verstandenem Domizilprinzip die Gefahr der Unvereinbarkeit mit nationalem Recht und reg-

ten an, dass „presence“ als „habitual presence“, also ständiger Aufenthaltsort, definiert werden sollte. Frankreich drang sogar auf die ersatzlose Streichung des Unterabsatzes oder zumindest eine Ausgestaltung als fakultative Zuständigkeitserstreckung („may“ statt „shall“). Der gordische Knoten wurde letztlich – leider wie inzwischen üblich bei solchen Pattsituationen – mittels einer sogenannten reservation clause in Art. 92 MLAK zerschlagen.

### Rechtshilfe, Auslieferung, Überstellung

Die Vorschriften zu Rechtshilfe, Auslieferung und Überstellung sind eine Zusammenschau der Rechtshilfavorschriften in den oben genannten Übereinkommen, erweitern und ergänzen diese aber in wichtigen Punkten.

Um Rechtshilfe kann zu den üblichen Zwecken ersucht werden, also zur Abnahme von Zeugenaussagen oder anderen Erklärungen, Untersuchung von Gegenständen und Inaugenscheinnahme von Örtlichkeiten, Durchsuchung und Beschlagnahme sowie Einziehung (Art. 24 MLAK). Gegenüber Art. 18 Abs. 3 VNGOK sind folgende Zwecke ergänzt worden: besondere Ermittlungsmethoden; grenzüberschreitende Observation; joint investigation teams; Opfer- und Zeugenschutz. Form und Inhalt regelt Art. 25 MLAK (Grundlage: Art. 18 Abs. 14 und 15 VNGOK). Der Anwendungsbereich der Vorschriften zur Auslieferung ist in Art. 49 Abs. 1 MLAK definiert, der gegenüber der Vorbildnorm des Art. 44 VNK auf die Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit verzichtet. In Fragen von (audiovisuellen) Vernehmungen und grenzüberschreitender Observation bildet die MLAK das EuRhÜbk ZP II ab: Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte richten sich nach den nationalen Bestimmungen des ersuchten Staates (Art. 33 Abs. 1 MLAK). Die Pflicht zur Erstellung eines Vernehmungsprotokolls in Abs. 4 (Grundlage: Art. 9 Abs. 6 EuRhÜbk ZP II) wird in praxi die Frage in den Mittelpunkt rücken, ob eine Protokollverlesung erlaubt ist, wenn der ersuchte Staat, der die Vernehmung protokolliert hat, keinen Unmittelbarkeitsgrundsatz kennt. Die Regelungen zur audiovisuellen Vernehmung (Art. 34 MLAK) orientieren sich zwar grundsätzlich an Art. 9 EuRhÜbk ZP II, verzichten jedoch auf die üblicherweise einschränken- den Zweckdienlichkeits- und Praktikabilitätseinschränkungen. Die Klausel zur grenzüberschreitenden Observation, an Art. 17 EuRhÜbk ZP II orientiert, kommt ohne die Möglichkeit aus, auf ein Ersuchen beziehungsweise eine Zustimmung bei Dringlichkeit der Sache zu verzichten.

Die Forderung der teilnehmenden EU-Staaten nach einer strengen Datenschutzklausel konnte sich nicht durchsetzen und wurde mittels eines Verweises auf die Grundsätze des Datenschutzes gelöst. Im Gegenzug erhielten die EU-Staaten eine Sperrklausel, nach der sie die Datenübermittlung verweigern können, wenn andernfalls nationales Recht verletzt würde (Art. 16 Abs. 10 MLAK). Datentransfers an Staaten mit niedrigerem Datenschutzniveau wären dann unzulässig.

Die Ablehnungsgründe sind für die Rechtshilfeersuchen in Art. 30 und für Auslieferungersuchen in Art. 51 MLAK geregelt. Sie spiegeln sich weitgehend und enthalten auch die üblichen Einfallstore für politisch motivierte Ablehnungen („sovereignty, security, ordre public or other essential interests“, Art. 30 Abs. 1 lit. g und Art. 51 Abs. 2 lit. j). Sie unterscheiden sich jedoch in ihrer Ausgestaltung als fakultative und zwingende Ablehnungsgründe. Vor allem bei den Ablehnungsgründen für Rechtshilfeersuchen lässt der Abgleich der verschiedenen Konventionsentwürfe eine Kehrtwende bei den Delegierten vermuten: Von der Aufteilung in zwingende und fakultativen Ablehnungsgründe blieben nur die fakultativen Ablehnungsgründe übrig. Damit ist der Ablehnungsgrund der drohenden Todesstrafe im Rahmen der Rechtshilfe ein fakultativer Ablehnungsgrund (Art. 30 Abs. 1 lit. b), im Rahmen der Auslieferung aber ein zwingender Ablehnungsgrund (Art. 51 Abs. 1 lit. b). Das Ermessen wird kombiniert mit einem Beurteilungsspielraum per Verdachtsgrad („substantial grounds to believe“), lediglich beschränkt durch „international and domestic principles of human rights and fundamental freedoms, including the rights to life, liberty and security of the person“ (Abs. 2).

Der Grundsatz der Spezialität als Verfolgungshindernis ist in Art. 52 MLAK normiert, orientiert an Art. 14 EuALÜbk und Art. 101 IStGH-Statut. Danach kann der Ausgelieferte „wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen Handlung als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt, nur [...] verfolgt, [usw.] werden“, wenn der Staat, der ihn ausgeliefert hat, zustimmt (Art. 52 Abs. 1 lit. a) oder wenn nach Verstreichen der Schonfrist des Art. 52 Abs. 1 lit. b die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Gem. Art. 52 Abs. 3 darf der Ausgelieferte bei Änderung der rechtlichen Würdigung der Handlung während des Verfahrens „nur insoweit verfolgt oder sanktioniert werden, als die Tatbestandsmerkmale der rechtlich neu gewürdigten strafbaren Handlung die Auslieferung gestatten würden“ (wortgleiche Übernahme von Art. 14 Abs. 3 EuALÜbk). Was fehlt, ist ein Verweis auf das Mandat und rechtliche Regime internationaler Tribunale. Wenn nämlich auch an diese ausgeliefert werden kann (siehe oben) und nach rechtlicher Neubeurteilung eine Straftat in Betracht kommt, auf die sich die Zuständigkeit des entsprechenden Tribunals nicht (mehr) erstreckt, so ist ein Verfahren mangels Zuständigkeit und nicht wegen Spezialität ausgeschlossen. Abgesehen davon ist die Frage, wann eine geänderte rechtliche Würdigung vorliegt, eine der umstrittensten an internationalen Tribunalen.

Für den Idealfall, dass der Verfolgte dem Auslieferungersuchen zustimmt und sich gegebenenfalls auch den Strafverfolgungsinteressen des ersuchenden Staates unterwirft, normiert Art. 63 MLAK ein vereinfachtes und beschleunigtes Auslieferungsverfahren. Zwischen den Zeilen ist damit die Tür für Absprachen zwischen Verfolgtem und den Behörden des ersuchenden Staates eröffnet.

Im ersten unveröffentlichten Entwurf einer MLAK von 2018 enthielt dessen Art. 52 die wortgleiche Übernahme von Art. 12 des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen, wonach jede Vertragspartei „im Einklang mit ihrer Verfassung oder anderen Gesetzen eine Begnadigung, eine Amnestie oder eine gnadenweise Abänderung der Sanktion gewähren“ kann.<sup>25</sup> Später scheint aufgefallen zu sein, dass eine solche Klausel bei völkerrechtlichen Verbrechen gegen Völkergewohnheitsrecht verstößt, weshalb sie dann verschwunden ist.

### Opfer- und Zeugenschutz

Opferschutz-Klauseln sind rar in multilateralen Rechtshilfeübereinkommen. Ob die Konvention in dieser Hinsicht ein „Meilenstein“ ist,<sup>26</sup> wird die Praxis zeigen. Auf dem Papier hat sie sich jedenfalls dem hohen Schutzniveau der IStGH-Verfahrensregeln sowie dem VgM-Konventionsentwurf angepasst. Art. 81 MLAK folgt Regel 85 der IStGH-Verfahrensregeln und bestimmt den Opferbegriff. Art. 82 Abs. 1 MLAK verpflichtet die Vertragsstaaten zum Erlass von Maßnahmen zum Opfer- und Zeugenschutz. In Art. 82 Abs. 2 nennt die Konvention konkrete Maßnahmen und geht damit über die vage gehaltene Schwestervorschrift in Art. 12 Abs. 1 lit. b VgM Konventionsentwurf hinaus. Reparations- und Beteiligungspflichten regelt Art. 83 MLAK.

### Ausblick

Die MLAK ist nicht nur ein symbolisch wichtiges Vertragswerk, sondern es kann die Rechtshilfepraxis vor allem beim Fehlen bilateraler Vereinbarungen deutlich verbessern und beschleunigen. Gerade der Gesamtzusammenhang zwischen Völkerstrafrecht, Rechtshilfe, Verfahrensgarantien und Opferschutz macht die MLAK zu einem fortschrittlichen und vor allem ausgewogenen Rechtshilfeinstrument. Die Verfasserinnen und Verfasser setzten weder auf bloße Symbolik und breiten Pinselstrich noch erlagen sie der Versuchung, der oftmals recht technischen Materie der Rechtshilfe den eigentlichen Konventionszweck zu opfern: nämlich den Kampf gegen Straflosigkeit für völkerrechtliche Kernverbrechen.

<sup>19</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 1 MLAK („submit the case to its competent authorities for the purposes of prosecution“).

<sup>20</sup> Abrufbar unter <https://s.gwdg.de/f4fGq7>.

<sup>21</sup> Dazu TRIAL International, *Universal Jurisdiction Annual Review 2023*, S. 11, <https://trialinternational.org/latest-post/2022-highlights-in-the-universal-jurisdiction-annual-review-ujar/>. S. grundsätzlich Ambos, *Wirtschaftsvölkerstrafrecht*, 2018.

<sup>22</sup> EuGH, *Kommission v. Griechenland* UrT. v. 21.9.1989, dazu Ambos, *Internationales Strafrecht*, 5. Aufl. 2018, § 11 Rn. 39.

<sup>23</sup> ICC-ASP/16/Res.4, 14.12.2017.

<sup>24</sup> ICC-ASP/18/Res.5, 6.12.2019.

<sup>25</sup> BGBl. II 1991, 1006.

<sup>26</sup> Biazatti/Amani, o. Fn. 15.